

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Geschäftsstelle: Stadtbauamt Gersthofen, Rathausplatz 1, 86368 Gersthofen
Tel.-Nr. 0821/2491-410, Fax-Nr. 0821/2491-430, E-Mail: LMayr@Stadt-Gersthofen.de

Zweckvereinbarung

zwischen

dem Planungsverband GVZ Raum Augsburg und der Stadt Augsburg
zur Übertragung von Aufgaben der **Abwasserentsorgung**
im Gebiet des Planungsverbandes GVZ Raum Augsburg

Die Genehmigung erfolgte mit Schreiben der Regierung von Schwaben
Geschäftszeichen 51-1443.4/18 vom 4. September 2006

Die Bekanntmachung der Zweckvereinbarung erfolgte im
Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 14 vom 4. Oktober 2006

Der Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg
- vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,
Herrn 1. Bürgermeister Siegfried Deffner -

und

die Stadt Augsburg
- vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Paul Wengert -

schließen gemäß Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
(KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.2004 (BayRS 2020-6-1-
I) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom
26.07.2004 (GVBl. S. 272) folgende

Zweckvereinbarung:

Präambel:

Die Stadt Augsburg, die Stadt Gersthofen und die Stadt Neusäß haben sich gemäß
§ 166 Abs. 4 in Verbindung mit § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) zu dem Pla-
nungsverband „Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ zusammengeschlossen.

Der „Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ hat in seiner Ver-
bandsversammlung vom 21.11.2005 beschlossen, die dem Planungsverband über-
tragenen Aufgaben und Befugnisse um die „Durchführung der Erschließung nach
§§ 123 ff BauGB“ zu erweitern. Diese Satzungsänderung, der die drei Verbandsmit-

Zweckvereinbarung zwischen dem Planungsverband GVZ Raum Augsburg und der Stadt Augsburg zur Übertragung von Aufgaben der Abwasserentsorgung im Gebiet des Planungsverbandes GVZ Raum Augsburg

glieder zugestimmt haben, wurde von der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 19.01.2006 - Geschäftszeichen 33-4605/1 - aufsichtlich genehmigt; sie ist mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 2 vom 14.02.2006 in Kraft getreten.

Da auch noch andere Aufgaben übertragen und die Kompetenzen auf der Ebene eines Zweckverbandes erweitert werden sollen, die von § 205 Abs. 4 BauGB nicht mehr abgedeckt sind, beabsichtigen die Verbandsmitglieder für die Zukunft die Gründung eines neuen Planungszweckverbandes im Sinne des § 205 Abs. 6 BauGB i.V.m. Art. 17 KommZG, der als Rechtsnachfolger des derzeitigen Planungsverbandes in diese Zweckvereinbarung eintreten wird.

Diese Zweckvereinbarung hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes GVZ Raum Augsburg in ihrer Sitzung vom 11. Juli 2006 beschlossen. Die Ratsgremien der Verbandsmitglieder haben diesem Beschluss wie folgt zugestimmt: Stadtrat Gersthofen: 26. Juli 2006 – Stadtrat Augsburg: 27. Juli 2006 – Stadtrat Neusäß: 27. Juli 2006.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der „Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ beabsichtigt, auf der Grundlage der bestehenden qualifizierten Bauleitplanung im sog. Städtedreieck Augsburg / Gersthofen / Neusäß ein Güterverkehrszentrum mit verschiedenen Logistikunternehmen und einem zentralen Umschlagbahnhof zu errichten.

Der „Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ überträgt der Stadt Augsburg die Aufgabe der Abwasserentsorgung dieses Güterverkehrszentrums nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Stadt Augsburg übernimmt diese Aufgabe.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Zweckvereinbarung erstreckt sich auf das Gebiet des „Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ – Verbandsgebiet gem. § 3 der Satzung über den Planungsverband „Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ (Verbandssatzung vom 12. August 1997 – RABl. Nr. 18 vom 22. August 1997) in der jeweiligen Fassung.

**Zweckvereinbarung zwischen dem Planungsverband GVZ Raum Augsburg und der
Stadt Augsburg zur Übertragung von Aufgaben der Abwasserentsorgung
im Gebiet des Planungsverbandes GVZ Raum Augsburg**

Dieses Verbandsgebiet des „Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ ist im anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist, umrandet

**§ 3
Übertragung von Aufgaben**

Der „Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ überträgt die Verpflichtung zur Abwasserentsorgung nach Art. 41 b Bayer. Wassergesetz in dem nach § 2 genannten Gebiet. Die Stadt Augsburg übernimmt diese Aufgaben nach deren satzungsmäßigen Bestimmungen.

**§ 4
Übertragung von Befugnissen**

1. Die notwendigen Befugnisse zur Erfüllung der nach § 3 übertragenen Aufgaben gehen auf die Stadt Augsburg über. Die Stadt Augsburg ist berechtigt, den Anschluss und die Benutzung der Abwasserentsorgungsanlagen durch ihre Satzungen jeweils für die nach § 2 bezeichneten Flächen zu regeln.
2. Das Ortsrecht der Stadt Augsburg in der jeweils gültigen Fassung, derzeit die Entwässerungssatzung vom 20.12.1996 (Amtsblatt der Stadt Augsburg Nr. 51 vom 27.12.1996) und die Beitrags- und Gebührensatzung hierzu vom 24.02.2006 (Amtsblatt der Stadt Augsburg Nr. 7 vom 03.03.2006) gilt auch in dem in § 2 genannten Gebiet.
3. Die Stadt Augsburg kann alle zur Durchführung ihrer Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.
4. Der „Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ und die Stadt Augsburg weisen auf die Ausdehnung des Geltungsbereiches der unter Ziff. 2 genannten Satzungen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form hin.

**§ 5
Beiträge und Gebühren**

1. Für die Grundstücke nach § 2 werden Beiträge und Gebühren nach der Beitrags und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Augsburg in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Zweckvereinbarung zwischen dem Planungsverband GVZ Raum Augsburg und der Stadt Augsburg zur Übertragung von Aufgaben der Abwasserentsorgung im Gebiet des Planungsverbandes GVZ Raum Augsburg

2. Der „Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ meldet dem Abwasserbetrieb der Stadt Augsburg alle beitrags- und gebührenrelevanten Bauvorhaben und Tatbestände in diesem Bereich.
3. Der „Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ übermittelt dem Abwasserbetrieb der Stadt Augsburg kalenderjährlich den Wasserbezug für die Entsorgungsfläche nach § 2, getrennt nach Grundstücken.

§ 6

Bau- und Unterhaltslast

Die Stadt Augsburg errichtet und betreibt die öffentliche Kanalisation zur Entwässerung der Gebiete nach § 2.

§ 7

Rückerstattung von Honorar für Ingenieurleistungen des Abwasserbetriebes der Stadt Augsburg

Das mit Abschlagsrechnung vom 07.03.2002 für Ingenieurleistungen bezüglich der Planung der Entwässerung des Güterverkehrszentrums Raum Augsburg vom Abwasserbetrieb der Stadt Augsburg geforderte und von der GVZ-Entwicklungsmaßnahmen GmbH der Städte Augsburg, Gersthofen und Neusäß als Treuhänderin des „Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ an den Abwasserbetrieb bezahlte Honorar in Höhe von 33.000,00 Euro wird von der Stadt Augsburg zinslos binnen vier Wochen nach Anforderung durch die GVZ-Entwicklungsmaßnahmen GmbH an die GmbH rückerstattet.

§ 8

Zusammenarbeit

Der „Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ und die Stadt Augsburg werden alle diese Zweckvereinbarung berührenden Fragen, insbesondere bei Planungen und Baugenehmigungsverfahren, unter Berücksichtigung wechselseitiger Belange miteinander abstimmen.

§ 9

Geltungsdauer, Kündigung, Auseinandersetzung

1. Diese Zweckvereinbarung gilt für die Dauer von 25 Jahren.

Zweckvereinbarung zwischen dem Planungsverband GVZ Raum Augsburg und der Stadt Augsburg zur Übertragung von Aufgaben der Abwasserentsorgung im Gebiet des Planungsverbandes GVZ Raum Augsburg

2. Diese Vereinbarung verlängert sich jeweils um 10 Jahre, wenn sie nicht mindestens 3 Jahre vor ihrem jeweiligen Ablauf von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG bleibt unberührt.
4. Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung des Gebietes nach § 2 gewährleistet. In diesem Fall sind die kanaltechnischen Erschließungsanlagen nach dem Zeitwert abzulösen.

§ 10 Schiedsgericht

1. Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, entscheidet hierüber unter Ausschluss des Rechtsweges nach Anhörung des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth die Regierung von Schwaben als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.
2. Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendwelchen Gründen ungültig oder eine Vertragslücke vorhanden sein sollte, ersetzt oder ergänzt die Regierung von Schwaben in Augsburg als Rechtsaufsichtsbehörde diese Bestimmung oder Lücke durch eine wirtschaftlich und technisch entsprechende Regelung, soweit sich die Vertragsbeteiligten nicht einigen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft

Augsburg, 2. August 2006
Stadt Augsburg

gez.

Dr. Paul Wengert
Oberbürgermeister

Gersthofen, 31. Juli 2006
Planungsverband
Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg
gez.
Siegfried Deffner
Verbandsvorsitzender
1. Bürgermeister der Stadt Gersthofen

Anlage:

***Zweckvereinbarung zwischen dem Planungsverband GVZ Raum Augsburg und der
Stadt Augsburg zur Übertragung von Aufgaben der Abwasserentsorgung
im Gebiet des Planungsverbandes GVZ Raum Augsburg***

- Lageplan mit Umrandung des Geltungsbereiches dieser Zweckvereinbarung (§ 2 Abs. 2 der Zweckvereinbarung)

